

FEUER

Besondere Vereinbarung M4524

GEBÄUDEBESTANDTEILE - SCHÄDEN DURCH ANPRALL VON KRAFTFAHRZEUGEN

Schäden an versicherten Gebäudebestandteilen verursacht durch fremde Kraftfahrzeuge sind unter der Voraussetzung, daß die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde nachgewiesen wird und der Schädiger bzw. Halter nicht ermittelt werden kann, auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.